

Brüssel, den 24. Juli 2026
(OR. en)

12194/26

DATAPROTECT 243
JAI 1037
RELEX 1054

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 384 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die erste Überprüfung der Funktionsweise des Angemessenheitsbeschlusses in Bezug auf die Republik Korea

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 384 final.

Anl.: COM(2026) 384 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2026
COM(2026) 384 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die erste Überprüfung der Funktionsweise des Angemessenheitsbeschlusses in
Bezug auf die Republik Korea**

{SWD(2026) 231 final}

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die erste Überprüfung der Funktionsweise des Angemessenheitsbeschlusses in Bezug auf die Republik Korea

1. ERSTE ÜBERPRÜFUNG – HINTERGRUND, VORBEREITUNG UND VORGEHENSWEISE

Am 17. Dezember 2021 erließ die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)¹, in dem sie feststellte, dass die Republik Korea ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, die aus der Europäischen Union übermittelt werden² (im Folgenden „Angemessenheitsbeschluss“). Daraus folgt, dass Datenübermittlungen aus der EU an die Republik Korea ohne zusätzliche Anforderungen erfolgen können.

Der Angemessenheitsbeschluss der Kommission gilt für das koreanische Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Personal Information Protection Act, im Folgenden „PIPA“³), ergänzt durch zusätzliche Garantien nach Anhang I des Angemessenheitsbeschlusses (im Folgenden „Ergänzende Vorschriften“⁴). Mit diesen Garantien werden die Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung im Zusammenhang mit Daten, die von der EU an einen koreanischen Datenverantwortlichen übermittelt werden, geklärt, die Pflicht zu melden, wenn personenbezogene Daten nicht direkt von der betroffenen Person stammen, eingeführt und präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Kommission für den Schutz personenbezogener Daten (Personal Information Protection Commission – PIPC) Abhilfemaßnahmen verfügen kann und wie das PIPA auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der nationalen Sicherheit anzuwenden ist. Die Ergänzenden Vorschriften sind für die Datenverantwortlichen in der Republik Korea rechtsverbindlich und können sowohl von der PIPC als auch von den Gerichten durchgesetzt werden⁵.

Darüber hinaus hat die koreanische Regierung der Kommission offizielle Erklärungen, Zusicherungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Beschränkungen und Garantien betreffend den Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Nutzung durch die koreanischen Behörden für die Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit vorgelegt und klargestellt, dass eine solche Verarbeitung auf das zur Erreichung des betreffenden berechtigten Ziels unbedingt

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, p. 1 (DSGVO).

² ABl. L 44 vom 24.2.2022, S. 1.

³ Das PIPA bildet den allgemeinen Rechtsrahmen für den Datenschutz in der Republik Korea.

⁴ Von Korea erlassene und in Anhang I des Angemessenheitsbeschlusses ausgeführte spezielle Vorschriften, mit denen bestimmte relevante Abweichungen zwischen dem PIPA und der DSGVO überbrückt werden (Bekanntmachung Nr. 2021-5).

⁵ Siehe Erwägungsgrund 12 des Angemessenheitsbeschlusses.

erforderliche Maß beschränkt ist und dass ein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe besteht⁶.

Seit dem Erlass des Angemessenheitsbeschlusses haben die Republik Korea und die EU als gleich gesinnte Partner ihre Zusammenarbeit in digitalen Fragen im Allgemeinen und in Bezug auf den Datenverkehr im Besonderen weiter intensiviert.

Auf bilateraler Ebene zeigt sich das besonders deutlich daran, dass die Republik Korea in Bezug auf die Europäische Union die Gleichwertigkeit anerkennt; das heißt, im koreanischen Rechtsrahmen wird anerkannt, dass die EU ein Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, das dem der Republik Korea gleichwertig ist, und somit der freie Verkehr personenbezogener Daten von der Republik Korea in die EU möglich ist. Damit hat die Republik Korea zum ersten Mal eine Anerkennung der Gleichwertigkeit beschlossen. Sie trat am 16. September 2025 in Kraft und wurde in Seoul gemeinsam von EU-Kommissionsmitglied McGrath und dem damaligen Vorsitzenden der PIPC, Haksoo Ko, bekannt gegeben. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit bezieht sich auf den öffentlichen und den privaten Sektor und gilt für den gesamten EWR⁷.

Die gegenseitige Angemessenheitsvereinbarung zwischen der EU und Korea ergänzt das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea von 2011 und das Abkommen über den digitalen Handel vom 10. März 2025⁸ und bedeutet für die Unternehmen in der EU und der Republik Korea zusätzliche Vorteile. Der unbegrenzte Verkehr personenbezogener Daten zwischen den beiden Rechtsräumen wird den Handel erleichtern und durch den privilegierten Marktzugang für gute Geschäftsaussichten sorgen. Darüber hinaus zeigt dieser wichtige Präzedenzfall, dass solide Datenschutzstandards und die Erleichterung des globalen Handels in der heutigen digitalen Wirtschaft nicht nur miteinander vereinbar, sondern wesentlich sind.

Auf multilateraler Ebene haben die Republik Korea und die EU erfolgreich in internationalen Foren zusammengearbeitet; so hat diese intensive Zusammenarbeit in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wesentlich dazu beigetragen, dass erstmals auf internationaler Ebene gemeinsame Grundsätze für den Zugriff von Behörden auf personenbezogene Daten, die im Besitz des Privatsektors sind, verabschiedet wurden⁹. Diese Arbeit beruhte auf den gemeinsamen Werten und Anforderungen, die der gegenseitigen Angemessenheitsvereinbarung zwischen der EU und Korea zugrunde liegen. Diese enge Zusammenarbeit kommt auch in der aktiven Teilnahme der PIPC an dem

⁶ Erwägungsgründe 144–208 und Anhang II des Beschlusses.

⁷ Siehe gemeinsame Presseerklärung des Kommissionsmitglieds Michael McGrath und des Vorsitzenden Haksoo Ko vom 16. September 2025 über das Inkrafttreten des koreanischen Angemessenheitsbeschlusses in Bezug auf die EU, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/news-and-media/news/joint-press-statement-commissioner-michael-mcgrath-and-chairperson-haksoo-ko-entry-force-korean-2025-09-16_en?prefLang=de.

⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_732.

⁹ OECD Declaration on Government Access to Personal Data Held by Private Sector Entities vom 14. Dezember 2022. <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0487>.

Angemessenheitsnetzwerk der Europäischen Kommission zum Ausdruck, in dem sie seit der Gründung am 4. März 2024 Mitglied ist¹⁰.

Zur laufenden Kontrolle, dass die im Angemessenheitsbeschluss getroffenen Feststellungen nach wie vor sachlich und rechtlich gerechtfertigt sind, ist die Kommission verpflichtet, eine regelmäßige Überprüfung durchzuführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Mit dem vorliegenden Bericht, der sich auf alle Aspekte der Funktionsweise des Angemessenheitsbeschlusses erstreckt, wird die erste regelmäßige Überprüfung abgeschlossen. Von koreanischer Seite waren Vertreterinnen und Vertreter der koreanischen Datenschutzbehörde, der PIPC und der Koreanischen Internet- und Sicherheitsbehörde (KISA) an der Überprüfung beteiligt. Die PIPC stand außerdem in regelmäßigem Austausch mit anderen einschlägigen koreanischen Institutionen, um die Überprüfung vorzubereiten und deren Beiträge einzuholen. In der Delegation der EU war neben den Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) mit vier Personen vertreten.

Am 17. Oktober 2025 hielten die beiden Delegationen eine Überprüfungstagung ab, die von einem regen Austausch sowohl vor als auch nach der Tagung begleitet wurde. Im Zuge der Vorbereitung auf die Überprüfung holte die Kommission von den koreanischen Behörden Informationen über die Funktionsweise des Beschlusses und vor allem über die Umsetzung der Ergänzenden Vorschriften ein. Die Kommission zog auch Informationen von einschlägigen Interessenträgern und aus öffentlichen Quellen heran. Im Anschluss an die Überprüfungstagung tauschten sich die Kommission und die PIPC wiederholt aus, um die auf der Tagung erörterten Punkte detaillierter weiterzuverfolgen und insbesondere Fragen zu behandeln, die durch kürzlich eingebrachte Änderungen des PIPA und die Wechselwirkung mit den Ergänzenden Vorschriften aufgeworfen wurden.

2. WICHTIGSTE ERGEBNISSE

Ausführliche Feststellungen zur Funktionsweise aller Aspekte des Angemessenheitsbeschlusses sind in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2026) 231) dargelegt, die diesem Bericht beigelegt ist.

Die erste Überprüfung hat insbesondere gezeigt, dass seit der Annahme des Angemessenheitsbeschlusses eine weitere Annäherung der Datenschutzrahmen der EU und Koreas stattgefunden hat. Seitdem hat die Republik Korea das PIPA zweimal geändert – im März

¹⁰ Am 4. März 2024 veranstaltete die Kommission das erste Expertentreffen für den sicheren Datenverkehr, bei dem Ministerinnen und Minister sowie die Leiterinnen und Leiter der Datenschutzbehörden der 15 Länder und Gebiete, für die zu der Zeit Angemessenheitsbeschlüsse galten, sowie der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses zusammenkamen, um die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Datenschutzvorschriften zu stärken und für einen möglichst sicheren und freien grenzüberschreitenden Datenverkehr zu sorgen. Zwischenzeitlich haben weitere Sitzungen auf Fachebene stattgefunden.

2023 und im April 2025¹¹. Die PIPC hat die Ergänzenden Vorschriften in enger Abstimmung mit der Kommission angepasst, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Mit den Änderungen am koreanischen PIPA von 2023 wurde der Datenschutzrahmen des Landes weiter gestärkt, indem der Anwendungsbereich erweitert, wichtige Grundsätze präzisiert und neue Garantien eingeführt wurden. Die Verbesserungen betreffen hauptsächlich den Grundsatz der Rechtmäßigkeit; die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung wurden überarbeitet und klarere Vorschriften für Situationen, in denen eine gesonderte Einwilligung erforderlich ist, erlassen. Für mehr Transparenz sorgen zwei Maßnahmen: Erstens wurden neue Anforderungen an die Datenverantwortlichen eingeführt, was die Warnung betroffener Personen vor möglichen Datenschutzrisiken angeht; zweitens werden der Staat und die lokalen Gebietskörperschaften stärker in die Pflicht genommen, Maßnahmen für den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern unter 14 Jahren zu ergreifen und sicherzustellen, dass diese die Wirkung der Verarbeitung personenbezogener Daten genau verstehen und ihre Rechte als betroffene Personen kennen. Die Rechenschaftspflicht wurde ebenfalls gestärkt, indem eingeführt wurde, dass ausländische Verantwortliche einen inländischen Vertreter in Korea benennen müssen. Darüber hinaus wurden die Verarbeitung pseudonymisierter Daten weiter eingeschränkt, neue Pflichten zur Vernichtung pseudonymisierter Daten, wenn diese nicht mehr benötigt werden, eingeführt und mehr Transparenz bei der Verarbeitung pseudonymisierter Daten sichergestellt.

Seit dem Erlass des Angemessenheitsbeschlusses wurden die Rechte der betroffenen Personen ebenfalls weiter gestärkt. Mit der Reform des PIPA von 2023 wurden neue Schutzbestimmungen eingeführt und bestehende gestärkt, darunter das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, Garantien gegen automatisierte Entscheidungen und das Recht auf Datenübertragbarkeit; damit erhalten die Menschen letztlich mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten.

Die Änderungen des PIPA seit dem Erlass des Angemessenheitsbeschlusses sorgen darüber hinaus für strengere Vorschriften für die internationale Datenübermittlung; so wurde ein robusterer Rahmen eingeführt, der einen besseren Schutz personenbezogener Daten, die von der Republik Korea ins Ausland übermittelt werden, garantiert.

Was die Aufsicht und Durchsetzung angeht, stellt die Kommission fest, dass die PIPC das PIPA seit dem Erlass des Angemessenheitsbeschlusses aktiv durchsetzt und dabei unter anderem Geldbußen gegen Google und Meta wegen unrechtmäßiger Datenerhebung verhängt hat, in Bezug auf die grenzüberschreitende Datenübermittlung durch Unternehmen wie DeepSeek und AliExpress ermittelt und die Vorschriften über Cybersicherheit und Datenschutzverletzungen durchsetzt. Die PIPC hat außerdem regulatorische Leitlinien herausgegeben, sektorbezogene Kontrollen vorgenommen, Informationsmaßnahmen durchgeführt und sich an der internationalen Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden in der EU, etwa der französischen Commission

¹¹ In Kraft getreten im September 2023 bzw. Oktober 2025.

nationale de l'informatique et des libertés (CNIL) und dem EDSA, beteiligt, um den Datenschutz in der Republik Korea weiter zu verbessern.

Besonders bemerkenswert ist, dass sich einige der Ergänzenden Vorschriften in Anhang I des Angemessenheitsbeschlusses jetzt im PIPA wiederfinden, sodass sie nunmehr allgemein für alle personenbezogenen Daten unabhängig von ihrer Herkunft oder dem Ort ihrer Erhebung gelten. In der Folge werden die entsprechenden Ergänzenden Vorschriften aufgehoben. Davon sind im Einzelnen die Ergänzende Vorschrift 2, mit der eine Einschränkung der Weiterübermittlung personenbezogener Daten eingeführt wurde, die Ergänzende Vorschrift 4 bezüglich des Anwendungsbereichs der Sonderregelung für die Verarbeitung pseudonymisierter Daten und der erste Teil der Ergänzenden Vorschrift 5 über die Möglichkeit der PIPC, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, betroffen. Die anderen Ergänzenden Vorschriften bleiben in Kraft.

Die Aufhebung dieser speziellen Ergänzenden Vorschriften ist eine wichtige positive Entwicklung, da sie bedeutet, dass sich die Datenschutzrahmen der EU und Koreas annähern. Mit den neuen Bestimmungen im PIPA, die strengere Voraussetzungen für grenzüberschreitende Übermittlungen einführen und die Ausnahmen von Transparenzregeln und die individuellen Rechte in Bezug auf pseudonymisierte Daten präzisieren, demonstriert Korea, dass es entschlossen daran arbeitet, den Datenschutzrahmen weiter zu verbessern. Die Kommission begrüßt, dass die PIPC die neuen Bestimmungen auch aktiv durchsetzt und dafür Beschlüsse fasst und Sanktionen erlässt, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über internationale Datenübermittlungen und Pseudonymisierung befolgt werden.

Was den Zugriff auf personenbezogene Daten und die Verwendung der Daten durch die Republik Korea angeht, hat Korea seit dem Erlass des Angemessenheitsbeschlusses einige wichtige Gesetze geändert, um den Schutz personenbezogener Daten zu verbessern, darunter das Gesetz über Telekommunikationsunternehmen und das Gesetz zum Schutz der Privatsphäre bei der Kommunikation. Insbesondere wurden neue Benachrichtigungspflichten, Aufsichtsmaßnahmen und Verfahrensgarantien eingeführt. Darüber hinaus hat die PIPC ihre Aufsicht gestärkt und zur Verbreitung der Datenschutzgrundsätze Leitlinien für die Behörden herausgegeben. Diese Entwicklungen stellen Koreas anhaltendes Engagement für einen besseren Schutz personenbezogener Daten – auch wenn sie für Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit verarbeitet werden – unter Beweis.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Auf der Grundlage der allgemeinen Feststellungen, die im Rahmen dieser ersten Überprüfung getroffen werden konnten, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Republik Korea weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet, die aus der Europäischen Union an Rechtsträger in der Republik Korea übermittelt werden, die dem PIPA, ergänzt durch die zusätzlichen Garantien in den Ergänzenden Vorschriften und in Verbindung mit den offiziellen Erklärungen, Zusicherungen und Verpflichtungen in Anhang II des

Angemessenheitsbeschlusses, unterliegen. In diesem Zusammenhang halten die Kommissionsdienststellen fest, dass sie die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den koreanischen Behörden und insbesondere der PIPC bei der Überprüfung überaus zu schätzen wissen.

Angesichts dieses Überprüfungsergebnisses und im Einklang mit den Erwägungsgründen 219 und 220 des Angemessenheitsbeschlusses ist die Kommission der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, den Dreijahreszyklus für künftige Überprüfungen beizubehalten. Sie hält es dementsprechend für angemessen, den Überprüfungszyklus nach Artikel 45 Absatz 3 der DSGVO auf vier Jahre zu verlängern. Sie wird zu diesem Punkt den nach Artikel 93 Absatz 1 DSGVO eingesetzten Ausschuss konsultieren¹².

Gleichzeitig könnte die Stärkung bestimmter Aspekte des koreanischen Datenschutzrahmens dazu beitragen, die im PIPA und in den Ergänzenden Vorschriften festgelegten Garantien weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck legt die Kommission folgende Empfehlungen vor:

1. Die Kommission schlägt der PIPC vor, Stichprobenkontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Ergänzenden Vorschriften sicherzustellen. Nach Auffassung der Kommission wären solche Stichprobenkontrollen wichtig, um sicherzustellen, dass (potenzielle) Verstöße gegen die Ergänzenden Vorschriften aufgedeckt und behoben werden und damit die wirksame Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet wird.
2. Die Kommission begrüßt, dass die PIPC aktualisierte Leitlinien für die internationale Datenübermittlung veröffentlichen will, da dadurch die einschlägigen Vorschriften des PIPA verständlicher und benutzerfreundlicher würden. Die Kommission empfiehlt der PIPC, klarzustellen, dass die Grenzüberschreitenden Vorschriften zur Wahrung der Privatsphäre (Cross Border Privacy Rules, CBPR) der APEC und die CBPR-Zertifizierung nicht als Mechanismus zur Übermittlung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des PIPA anerkannt sind.
3. Wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu diesem Bericht ausgeführt, ist es außerdem wichtig, dass die PIPC auf ihrer Website klar – auf Englisch und auf Koreanisch – die Tools anführt, die für die internationale Datenübermittlung infrage kommen, damit in Bezug auf die geltenden Vorschriften Klarheit herrscht.

Die Überprüfung ermöglichte es zudem, Bereiche für eine mögliche künftige Zusammenarbeit zu ermitteln. Beispielsweise hat die Kommission angesichts der wachsenden Bedeutung von Musterklauseln und deren Potenzials als globales Instrument für die Datenübermittlung, wie etwa von der G7 und der OECD anerkannt, ihr Interesse an einer künftigen Zusammenarbeit mit der PIPC bei der Ausarbeitung solcher Klauseln bekundet.

¹² Siehe Erwägungsgrund 220 des Beschlusses.

Die Kommission wird den koreanischen Datenschutzrahmen und die laufende Praxis weiterhin aufmerksam verfolgen. In diesem Zusammenhang sieht sie dem künftigen Austausch mit den koreanischen Behörden über für den Beschluss relevanten Entwicklungen sowie einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene in einer Zeit, in der die Nachfrage nach globalen Standards für den Schutz der Privatsphäre und den Datenverkehr zunimmt, erwartungsvoll entgegen.